

# Rechtliche Grundlagen zur Wasserkraft - Fischerei- und Naturschutzrecht

Gewässerdurchgängigkeit LD Dresden 01.10.2015



# 1. Einleitung

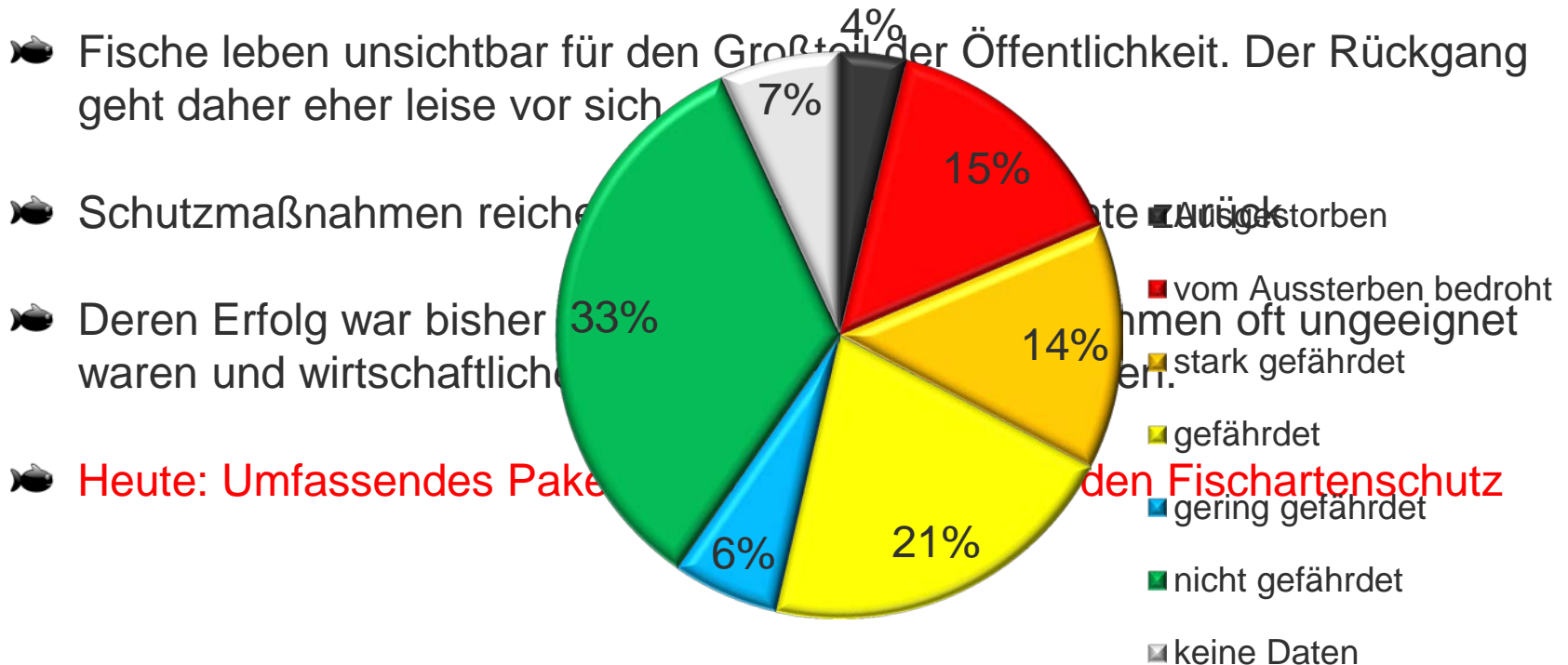
- 🐟 Fische benötigen ausreichend Wasser zum Leben
- 🐟 Fische benötigen je nach Art und Alter unterschiedliche Gewässertypen (Temperatur, Sauerstoffgehalte, Wassertiefen, Strömungsgeschwindigkeiten, Sohlsubstrate, Deckungen)
- 🐟 Fische benötigen durchwanderbare Gewässer
  - 🐟 Viele Arten führen im Lauf ihres Lebens ausgedehnte Wanderungen durch:
    - 🐟 zu Nahrungshabitaten (je nach Alter wechselnd)
    - 🐟 in Winterlager
    - 🐟 zu Laichplätzen
  - 🐟 spektakulär: Langdistanzwanderfische, die aber durch Gewässerverbau am stärksten geschädigt wurden: Lachs, Meerforelle, Stör, Maifisch, Finte, Nordseeschnäpel

# 1. Einleitung

- Fische sind innerhalb der Wirbeltiere eine der gefährdetsten Gruppen (nach FREYHOF & BROOKS: European Red List of Freshwater Species)

## Warum???

## Rote Liste Fischarten EU 27



# Artenschutz

## Internationales Recht:

- **Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES):** Kontrolle des internationalen Handels mit Wildtieren und Pflanzen mit dem Ziel, gefährdete Arten vor dem Aussterben zu bewahren.
- **UN-Konvention zur Biodiversität:** Schutz, das Management oder die Wiederherstellung von Lebensräumen
- **Convention on the Conservation of Species of Wild Animals (CMS, Bonner Konvention):** Übereinkommen über die Erhaltung wandernder wild lebender Tiere. **CITES Fischarten (nur Sachsen)**
  - *Acipenser sturio*
  - *Anguilla anguilla*
- **Berner Konvention:** Bund zwischen 51 Staaten mit dem Ziel der Erhaltung von wildlebenden Pflanzen und Tieren und ihren natürlichen Lebensräumen in Europa

# Rechtsgrundlagen Artenschutz national:

- **EU-Artenschutzverordnung** (EG-Verordnung Nr. 338/9
- **FFH-Richtlinie** RL 92/43 EWG (Anhang II und IV)
- Rechtsgrundlage für den Artenschutz in Deutschland ist  
**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**
- Spezielle Regelungen zum Artenschutz bestimmter Ar  
**Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)**
- Darüber hinaus Zuständigkeiten bei anderen Gesetzen
  - **Jagdgesetze,**
  - **Fischereigesetze**

## Fischarten den Anhangs II/IV (nur Sachsen)

- *Lampetra fluviatilis*
- *Lampetra planeri*
- *Petromyzon  
marinus*
- *Acipenser sturio*
- *Alosa* spp.
- *Salmo salar*
- *Coregonus  
oxyrinchus*
- *Aspius aspius*
- *Gobio albiginnatus*
- *Rhodeus sericeus  
amarus*
- *Cobitis taenia*
- *Cottus gobio*

# BNatschG

## § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

**Natur und Landschaft** sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu **schützen**, dass

1. die **biologische Vielfalt**,
2. die **Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit** und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, **die Wiederherstellung von Natur und Landschaft**

# BNatschG

## § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(2) Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

1. **lebensfähige Populationen** wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer **Lebensstätten zu erhalten** und der **Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen** zu ermöglichen,
2. **Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen**, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten...

# BNatschG

## § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(3) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere

1. die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die **prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse** sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen;
3. Meeres- und **Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren** und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für **natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen**;



# BNatschG

## § 37 Aufgaben des Artenschutzes

(2) Die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts, des Tierschutzrechts, des Seuchenrechts sowie des Forst-, Jagd- und Fischereirechts bleiben von den Vorschriften dieses Kapitels und den auf Grund dieses Kapitels erlassenen Rechtsvorschriften unberührt. **Soweit in jagd- oder fischereirechtlichen Vorschriften keine besonderen Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege der betreffenden Arten bestehen** oder erlassen werden, sind vorbehaltlich der Rechte der Jagdausübungs- oder Fischereiberechtigten die Vorschriften dieses Kapitels und die auf Grund dieses Kapitels erlassenen Rechtsvorschriften anzuwenden.



Daraus ergibt sich  
die Zuständigkeit der  
Fischereigesetze für  
den Fischartenschutz

# SächsFischG

## § 26 Schutz der Fischfauna an Anlagen zur Wasserentnahme und an Triebwerken

- (1) Wer Anlagen zur Wasserentnahme oder Triebwerke errichtet oder betreibt, hat durch geeignete Vorrichtungen das Eindringen von Fischen zu verhindern.
- (2) Auf Antrag kann die Fischereibehörde eine angemessene Frist gewähren, soweit bei bestehenden Anlagen erhebliche bauliche Veränderungen erforderlich sind. Die Frist soll fünf Jahre nicht überschreiten.
- (3) Für unvermeidbare Schädigungen des Fischbestands haben die nach Absatz 1 Verpflichteten dem betroffenen Fischereiausübungsberechtigten angemessenen Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzpflicht besteht schon während einer nach Absatz 2 gewährten Frist.

**Fischschutz**

# SächsFischG

## § 27 Ablassen von Gewässern, Mindestwasserführung

(1) Der zum Ablassen eines Gewässers Berechtigte hat den betroffenen Fischereiausübungsberechtigten Beginn und voraus- sichtliche Dauer des Ablassens mindestens zehn Tage vorher schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Bei Gefahr im Verzug kann sofort abgelassen werden. Der Fischereiausübungsberechtigte ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Einem Gewässer darf nicht soviel Wasser entzogen werden, dass hierdurch seine Eigenschaft als Lebensraum für Fische nachhaltig geschädigt wird.

**Mindestwasser**

# SächsFischG

## § 28 Sicherung der Fischdurchgängigkeit, Fischwege, ständige Fischereivorrichtungen

(1) In fließenden Gewässern dürfen keine Vorrichtungen angebracht werden, die die natürliche Durchgängigkeit des Gewässers für Fische (Fischdurchgängigkeit) unterbrechen.

(2) Wer eine Stauanlage oder eine andere Anlage, die die Fischdurchgängigkeit unterbricht oder erheblich beeinträchtigt, errichtet oder betreibt, hat dies der Fischereibehörde anzuzeigen und durch geeignete Maßnahmen die Fischdurchgängigkeit zu gewährleisten.

**Durchgängigkeit**

# SächsFischVO

## § 15 Vorrichtungen an Anlagen zur Wasserentnahme oder an Triebwerken

- (1) Die lichte Stabweite bei Rechenanlagen und anderen Vorrichtungen gegen das Eindringen von Fischen an Anlagen zur Wasserentnahme oder an Triebwerken darf 20 mm, bei neu zu errichtenden Anlagen in Lachsgewässern 10 mm nicht überschreiten. Die Rechenanlagen und Vorrichtungen sind bei neu zu errichtenden Anlagen nach dem Stand der Technik zu errichten. Lachsgewässer sind: ...
- (2) In Lachsgewässern darf ab dem 1. Januar 2021 die lichte Stabweite bei bestehenden Rechenanlagen und anderen bestehenden Vorrichtungen gegen das Eindringen von Fischen an Anlagen zur Wasserentnahme oder an bestehenden Triebwerken 10 mm nicht überschreiten. Die Fischereibehörde kann in Lachsgewässern im Einzelfall, insbesondere wenn durch die bestehende Anlage oder durch andere Maßnahmen ein gleichwertiger Fischschutz erreicht werden kann, ein atypischer Fall oder ein besonderer Härtefall vorliegt, Ausnahmen von Satz 1 und Absatz 1 Satz 1 zulassen.



# Regelungen zum Fischartenschutz sind keine Erfindung der Neuzeit: Fischereigesetz Kgr. Sachsen 1868

§ 9. Die eigenmächtige Anlage von ständigen Vorrichtungen, welche den Zug der Fische sperren, ist Jedermann, auch den Fischereiberechtigten, untersagt.

2 Bei Genehmigung von Vorrichtungen zu Benutzung der Wasserkräfte nach § 35 des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 (Seite 195 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1861) ist auch darauf zu achten, n dass die Fischerei möglichst wenig beeinträchtigt werde, insbesondere ist, soweit nöthig und thunlich, bei Anlage von Wehren die Anbringung von Wehrröhren anzuordnen.

# Regelungen zum Fischartenschutz sind keine Erfindung der Neuzeit: Preußisches Fischereigesetz 1916

## Fischwege.\*)

### § 115.

(<sup>1</sup>) Wer in einem offenen Gewässer Wehre, Schleusen, Dämme oder andere Anlagen herstellt<sup>1</sup>), muß, wenn dadurch der Wechsel der Fische verhindert wird, auf seine Kosten Fischwege anlegen und unterhalten.

(<sup>2</sup>) Ausnahmen können zugelassen werden:

1. wenn zur Zeit der Wechsel der Fische durch bestehende Anlagen oder aus anderen Gründen ausgeschlossen ist;
2. wenn die neue Anlage nur einen vorübergehenden Zweck hat und ihre spätere Beseitigung gesichert ist;
3. für Anlagen zum Schutz oder zur Förderung der Landeskultur;
4. wenn die Anlegung oder Unterhaltung des Fischweges Kosten oder Nachteile verursachen würde, die größer sind als die Vorteile für die Fischerei.

(<sup>3</sup>) Über die Art der Einrichtungen und ihre Benutzung sowie über die Zulässigkeit von Ausnahmen beschließt, wenn die Anlagen auf Grund eines gesetzlich geordneten Verfahrens ausgeführt werden, die das Verfahren leitende Behörde, sonst der Bezirksausschuß<sup>2</sup>). Im Falle des Abs. 2 Nr. 4 kann dem Unternehmer die Verpflichtung zur Beschaffung von Fischbesatz auferlegt werden, wenn durch die Verhinderung des Fischwechsels eine Verminderung des Fischbestandes zu erwarten ist.

Wir  
verordnen  
Monarch

C.,  
er

## Aber in der Vergangenheit: ungenügende technische Umsetzung

Neue  
**Fischordnung** auff  
der Wesenitz / Sampt alle derselben  
Beche / Lachen vnd Einfellen / in dem Ampe  
Stolpen gelegen.



1575.

**Wehr**

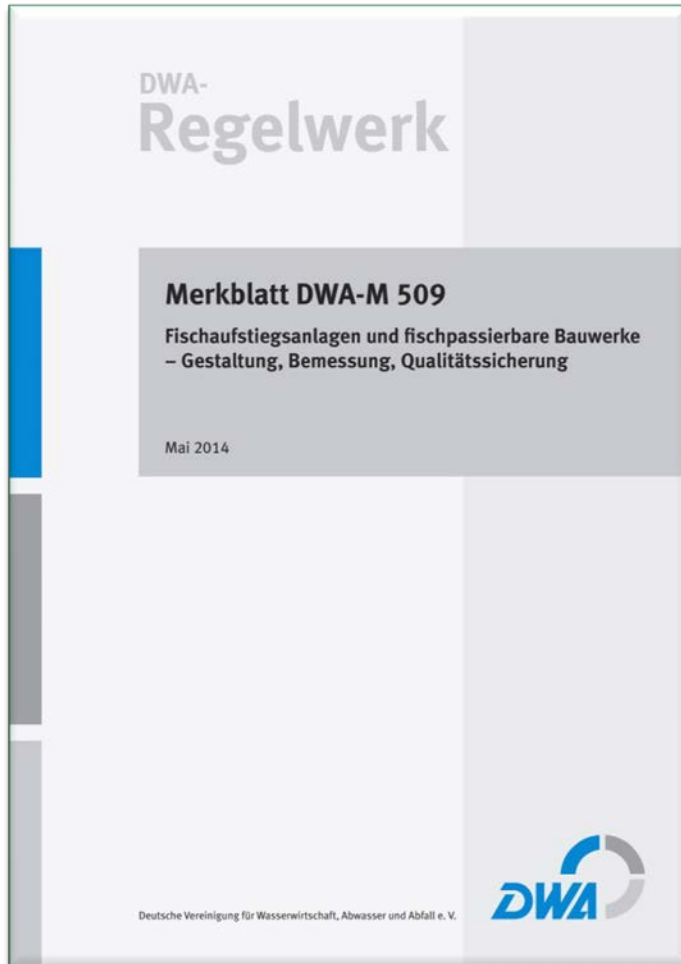
Wff allen solchen  
Lauch nach dem  
Löcher in alle  
den / damit die wasser  
genzlich aus noch ab  
serflus zwischen den  
vmbkomme noch vor  
WBrde sich i  
hen / auch die Löcher  
dieselben sollen so off  
richtsherrn einen ha



Alter Fischpass („Fischtreppe“)  
am Wehr Schreckenstein (Aussig)



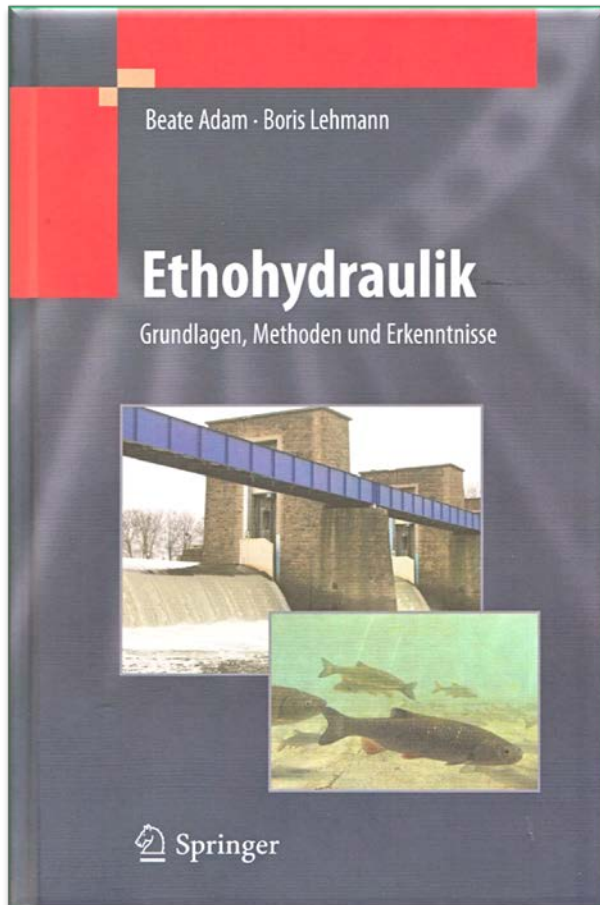
# Fachliche Grundlagen (technische Standards)




# Fachliche Grundlagen (technische Standards)





# Fachliche Grundlagen (weiterführende Handreichungen)



# Weiterentwicklung des technischen Standes

 Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit


 Umwelt  
Bundesamt

 20 Ecologic  
Institute

Umweltforschungsplan des  
Bundesministeriums für Umwelt,  
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Forum „Fischschutz und Fischabstieg“

Empfehlungen und Ergebnisse des Forums  
„Fischschutz und Fischabstieg“



Im Auftrag des Umweltbundesamtes



 **DWA**  
Klare Konzepte. Saubere Umwelt.

Klare Konzepte.  
Saubere Umwelt.

Die DWA Landesverbände Themen Veranstaltungen Publikationen Service



 F O R U M  
**FISCHSCHUTZ  
& FISCHABSTIEG**

NEWS INFO-PLATTFORM DOKUMENTE

Hintergrund  
Lenkungsgruppe  
Veranstaltungen  
Kontakt

**Informationsplattform**

Die folgenden Links wurden im Rahmen der Online-Befragung des Forums gesammelt und zusammengestellt. Diese Informationen erlauben einen ersten, aber nicht vollständigen Einblick in die Bandbreite des Themas "Fischschutz und Fischabstieg".

Falls Sie weitere Links über Praxisbeispiele, Forschungsvorhaben und weitergehende Links auf dieser Seite veröffentlichen möchten, senden Sie uns bitte diese Links an [info@forum-fischschutz.de](mailto:info@forum-fischschutz.de). Vielen Dank.

